Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 3619.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Leobschütz durch den Kreis Cosel genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kreise Cosel das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1852.

(Nr. 3620.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 5. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Leobschützer Kreises am 23. Februar d. J. beschlossen worden, die zum Bau von zehn verschiedenen Chaussee-Strecken erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch Staatsprämien gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Rthlrn. durch ein Anlehn zu beschaffen und dasselbe mittelst einer Summe, welche in Höhe einer Monatssteuer, eventualiter in Höhe von drei Vierundzwanzig Theilen der direkten Staatssteuern als Chausseebau-Beitrag Seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen und vom Zeitpunkte der Vollendung der gedachten Chausseebauten ab allmälig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 200,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von Zweimalhunderttausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Rthlr.	à	1000 Rthlr.	
100,000 =	à	500 =	
50,000 =	à	100 =	und
25,000 =	à	50 =	
200,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Leobschützer Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden oben erwähnten Summe zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens Einem und Einem halben Prozente des Kapitals vom Zeitpunkte der Vollendung der beschlossenen Chausseebauten ab jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

For-

Formular.

Leobschützer Kreisobligation.

Litt. A. № .....

..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Leobschütz bekennt auf Grund des unterm 5. Juli 1852. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 23. Februar 1852. sich Namens des Kreises Leobschütz durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preuß. Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen und verwendet werden.

Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf zu bildenden Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird — soweit dieselben nicht im freien Verkehr zurückgekauft werden — durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Leobschütz nicht zusteht, wird dasselbe in sechsmonatlichen Terminen zu Johanni und Weihnachten mit vier und ein halb vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Kurant verzinst. Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt, gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung, durch die Kreis-Kommunalkasse in Leobschütz. Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Leobschütz später nicht mehr eingelöst.

Die Nummern der zur Tilgung ausgeloosten Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinst. Werden die ausgeloosten Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermin gegen Empfang des Nennwerths nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos und vom Kreise Leobschütz nicht mehr anerkannt und folglich nicht mehr eingelöst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und unterwirft sich der von der Königlichen Regierung in Oppeln mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens zu verhängenden Administrativ-Exekution, insofern er diese Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen sollte.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld erfolgen durch das Leobschützer Kreisblatt, durch den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung in Oppeln und durch eine der in Breslau erscheinenden Zeitungen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Leobschütz, den ..... ten .... 1852.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Leobschütz.

Mit dieser Obligation sind 20 Zinskupons mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Formular.

Zins-Kupon

zu der Leobschützer Kreis-Obligation

Litt. A. № .... über .... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 185.. gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von der Kreis-Kommunalkasse in Leobschütz .... Thaler .... Silbergroschen.

Leobschütz, den ..... ten .... 1852.

Der Landrath. Der Rendant der Kreis-Kommunal-Kasse.

Litt. A. weiß.
- B. blau.
- C. roth.
- D. gelb.

(Nr. 3621.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3622.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf resp. bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Braunau durch den für diesen Zweck zusammen getretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem genannten Aktienverein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3623.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt in der Richtung auf Schwiebus durch den zu diesem Zweck zusammen getretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Verein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3624.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee Seitens des Kreises Falkenberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht in Bezug auf die zum Bau erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf diese Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3625.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause durch den Kammerherrn Grafen Henckel von Donnersmarck auf Siemianowitz genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straßen das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem Kammerherrn Grafen Henckel von Donnersmarck gegen die für sich und seine Nachfolger im Besitze der Herrschaft Siemianowitz übernommene Verpflichtung zur fortdauernden chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf denselben, und zwar auf der Chaussee von Schwientochlowitz nach Antonienhütte für eine halbe Meile, nach den Bestimmungen des für die Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs und den sonstigen darauf bezüglichen Vorschriften. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehenden Straßen Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3626.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz als Kreis-Chausseen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf diese Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem Randower Kreise gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf den vorbezeichneten Chausseen nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3627.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Dramburger Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, sowie der sonstigen darauf bezüglichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3628.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838., sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben aus den Verhandlungen der Provinzial-Landtags-Versammlung der Provinz Sachsen ersehen, daß Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen nothwendig geworden sind und haben daher beschlossen, diese Ergänzungen in einem besonderen Nachtrage zu dem Reglement vom 18. Februar 1838. sowie zu der dasselbe abändernden Verordnung vom 7. November 1845. zusammen fassen zu lassen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unsers Ministers des Innern, was folgt:

Zum §. 19.

Die bisherigen Reisekosten werden von 5 Sgr. auf 10 Sgr. pro Meile und das bisherige Maximum der Abschätzungs-Gebühren und Reisekosten von 1 Rthlr., über welches hinaus keine Reisekosten liquidirt werden können, auf 2 Rthlr. erhöht.

Zum §. 26.

Dem Ermessen des General-Feuersozietäts-Direktors bleibt es überlassen, wo die Revision der Versicherungs-Summen und Taxen zu beginnen resp. fortzusetzen und ob sie durch die gewöhnlichen Abschätzungs-Kommissionen oder durch Beiordnung eines sachverständigen Handwerksmeisters oder durch Beauftragung eines nicht blos technisch vorgebildeten, sondern auch praktisch erfahrenen Baubeamten durchzuführen ist.

Der permanente ständische Ausschuß ist unter Zustimmung des Ober-Präsidenten ermächtigt, die dazu erforderlichen Geldkosten zu bewilligen und deren Ausschreibung zu genehmigen.

Zum §. 29.

Fernere Zuschläge zu den Ausschreiben Behufs Erhöhung des bereits gebildeten eisernen oder Reservefonds sollen nicht weiter erhoben, dahingegen Dreiviertheile der Zinsen des zinsbaren Reservefonds bis auf Weiteres zur Verstärkung des letzteren verwendet werden.

Das letzte Viertel jener Zinsen soll als ein Bau-Hülfsfonds benutzt werden, worüber dem General-Feuersozietäts-Direktor die Disposition nach seinem besten Ermessen zu dem Zwecke zusteht, ärmere Sozietäts-Genossen in den Stand zu setzen, den Einsturz drohende und sonst feuergefährliche Häuser neu zu bauen, Strohdächer und hölzerne Feueressen zu beseitigen u. s. w.

Zu

Zu den §§. 34. und 35.

Alle nicht mit Stein oder Metall gedeckten oder mit einer dem gleich stehenden Bedachung versehenen Gebäude und ebenso alle andere Gebäude, welche offene oder bretterne Giebel haben, zahlen vom 1. Januar 1853. an einen um 20 Prozent erhöhten Beitrag, wobei jedesmal Behufs Abrundung der Summe die zunächst höher liegende Zahl anzunehmen ist.

Auch alle Gebäude, in welchen sich von Holz und mit eingebautem Holz errichtete oder von Mauer- und Luftsteinen auf die hohe Kante oder überhaupt nicht mindestens fünf Zoll stark aufgeführte Essen befinden, werden mit einem um 20 Prozent erhöhten Beitrage herangezogen, wobei ebenfalls Behufs Abrundung der Summe die nächst höher liegende Zahl angenommen wird.

Finden sich dergleichen Essen in Gebäuden vor, welche keine Stein- oder Metall- oder sonst feuerfeste Bedachung haben, so wird sonach der Beitrag zusammen um 40 Prozent erhöht.

Zum §. 54.

Beschädigungen, welche durch den Blitz, wenn solcher auch nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden sind, werden gleichfalls vergütet.

Zum §. 70.

Alle Geschäfte, welche den Polizeibehörden bisher obgelegen haben, werden vom 1. Januar k. J. ab den Kreisdirektoren (§. 69.) gegen angemessene Erhöhung ihres fixen Gehaltes und unter Wegfall der Tantieme übertragen.

Zum §. 76.

Der permanente ständische Ausschuß kann auf Antrag des General-Direktors mit Zustimmung des Ober-Präsidenten bei längerer und treuer Dienstführung den drei ersten Büreaubeamten von dem General-Buchführer abwärts und mit Ausschluß des letztern Pensionen nach Maaßgabe des Königlichen Pensions-Reglements bewilligen, welche jedoch in der Regel die Königlichen Pensionen nicht erreichen und dieselben niemals überschreiten dürfen. Bei Normirung der Pensionen soll die bisherige Dienstzeit mitgerechnet werden.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

(Nr. 3629.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852., betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nachdem der im Jahre 1851. als interimistische Provinzial-Vertretung berufene Landtag der Provinz Sachsen die Einverleibung des Erfurter Fürstenthums in die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen beantragt hat, finden Wir Uns veranlaßt, nach Vernehmung der betheiligten Sozietäten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das ganze bisher dem Magdeburgischen Land-Feuersozietäts-Bezirke angehörige platte Land des Fürstenthums Erfurt scheidet aus diesem Verbande aus und wird dem Gebiete der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen einverleibt.

§. 2.

Die jetzigen gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse zwischen dem platten Lande des Fürstenthums Erfurt und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät dauern noch bis zum 31. Dezember 1853. fort und hören erst mit Ablauf des genannten Jahres auf.

§. 3.

Alle bis zu dem im §. 2. angegebenen Zeitpunkte vorgefallenen Feuerschäden auf dem platten Lande des Fürstenthums Erfurt sind also als der Magdeburgischen Land-Feuersozietät angehörige Schadenfälle zu betrachten und nach den Grundsätzen dieser Sozietät zu vergütigen, wo hingegen die Versicherten des Fürstenthums Erfurt bis dahin auch ihren Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Sozietät nachzukommen haben.

§. 4.

Mit dem Ablaufe des §. 2. gedachten Zeitpunktes tritt das platte Land des Fürstenthums Erfurt dem Feuersozietäts-Bezirke für das platte Land des Herzogthums Sachsen hinzu, und ist allen über diese Sozietät bereits ergangenen und noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§. 5.

Ebenso scheidet mit diesem Zeitpunkte der nach §. 7. des Erneuerten Reglements für die Magdeburger Land-Feuersozietät erwählte Deputirte des Fürstenthums Erfurt aus dieser Sozietät aus, ohne bei der Sozietät des Herzogthums Sachsen einzutreten.

§. 6.

Der auf das Fürstenthum Erfurt pro rata der Versicherungssumme fallende Antheil an dem eisernen Bestande der Magdeburger Land-Feuersozietät

zietät wird dem Reservefonds der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen überwiesen. Sofern dieser Antheil mit dem Versicherungs-Quantum der letzteren Sozietät nicht im Verhältnisse steht, sondern geringer ausfällt, wird das Fehlende durch auf mehrere Jahre zu vertheilende Zuschläge auf die künftigen Beiträge der Sozietätsmitglieder aus dem Fürstenthum Erfurt ergänzt, wo hingegen die Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen denselben in gleicher Weise Abzüge von den Beiträgen gestattet, wenn und soweit der auf das Fürstenthum Erfurt fallende Antheil an dem eisernen Bestande der Magdeburger Land-Feuersozietät verhältnißmäßig höher zu stehen kommt.

§. 7.

Die Abwickelung der bis zu dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte entstandenen Sozietätsverpflichtungen und die Erhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck noch erforderlichen Beiträge muß im Laufe des Jahres 1853. beendigt werden.

§. 8.

Unser Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat namentlich auf dieses Abwickelungsgeschäft sein besonderes Augenmerk zu richten und es, soweit nöthig, zu leiten, jedenfalls aber sich den gänzlichen Abschluß der Geschäfts-Regulirung nachweisen zu lassen.

§. 9.

Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender oder prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen den Sozietäten oder zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Regulirung im Laufe des Jahres 1853. nicht gänzlich auszuführen wäre, so ist der Abschluß dennoch mit Vorbehalt der Nachtragsregulirung in Betreff der streitigen Punkte zu bewirken.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 3630.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

Des Königs Majestät haben das Statut des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf vom 23. März d. J. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juli c. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)